Die Schulgesezentwürfe für den Kanton Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 8

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-250334

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Abonnem.-Preis:
Halbjährlich Fr. 2. 20.
Vierteljährl. „ 1. 20.
Franko d. d. Schweiz.

Nr. 8.

Einrük.-Gebühr:
Die Zeile 10 Rappen.
Wiederhol. 5 „
Sendungen franko!

Bernisches Volks-Schulblatt.

22. Februar. Dritter Jahrgang. 1856.

Bei der Redakzion kann jederzeit auf das Volksschulblatt abonnirt werden. — Die Jahrgänge 1854 und 1855 werden zusammen um Fr. 4 erlassen.

Die Schulgesezentwürfe für den Kanton Bern.

IV.

Das neue Gesez stellt zweierlei, oder sogar dreierlei, besondere Arten von Sekundarschulen auf und zwar nicht etwa in besondern sich sukzessive folgenden Stufen, sondern als für sich selbständig bestehende Bildungsanstalten; nämlich

1) Sekundarschulen mit nur einem Lehrer,
2) ordinäre Sekundarschulen, und
3) sogenannte entwikelte Sekundarschulen.

Es wäre interessant zu wissen, welches Bildungswesen hier als mustergebend vorgeleuchtet hätte; möglicherweise auch gar keines, denn wir sehen uns vergebens um im Kreis der zivilisirten Welt nach Vorgängen dieser Art. Es muß bei Festsezung dieser Organisazion — wenn diese Bezeichnung zulässig sein kann — wirklich mehr darum zu thun gewesen sein, irgend eine Sünde gegen Land und Volk damit zu maskiren; denn daß diese dreierlei Sekundarschulen als neues System eingeführt und geltend gemacht werden sollten, das wollen wir zur Ehre höherer pädagogischer Einsicht nicht annehmen — es wäre dieses eine Künstelei ohne alle innere Begründung. Wenn man aber die Privatschulen, die Oberklassen oder irgend das Fragment einer Sekundarschule gesezlich den Sekundarschulen beizählte, so erhielt das Land eine schöne Anzahl dieser Schulanstalten, man gewann um so freiere Hand, die Progymnasien ebenfalls in den Kreis der Sekundarschulen zu ziehen und hiemit war dann der Hauptzwek erreicht, den nämlich: die höhere Schulbildung dem Lande entreißen und in antidemokratischem Zentralisazionseifer der Hauptstadt zuwenden zu können.

Und welche Motive bewegen hiezu? Aufschluß hierüber geben vornehmlich der Bericht der Kantonalschulkommission und die der Opposizion in verschiedenen öffentlichen Blättern gegebenen „Erwiderun-

gen". Wir wollen annehmen, es haben dabei nicht aristokratische Tendenzen vorgeschwebt und wollen glauben, das Gesez sei nicht von demselben Geiste diktirt, der seiner Zeit im Schoße des Großen Rathes vor einem „Kommunismus der Bildung" warnte. Gesezt aber auch, es hätten rein wissenschaftliche Rükſichten obgewaltet, ohne alle trüben Hintergedanken: so geräth denn doch wieder die zugegebene Konfusion der Sekundarschulen mit der Wissenschaftlichkeit in Konflikt und tritt als ein scharfes Dementi der logischen Ordnung entgegen. Jede Schulstufe sei und bilde für sich ein Ganzes und kann eine gleiche Bezeichnung nur gleichen Sachen zukommen — was ist aber nun eine Sekundarschule mit Einem Lehrer für ein Ding? gewiß nicht ein solches, das unter die gleiche Kategorie mit den Progymnasien fallen kann, und doch bezeichnet sie das Gesez beide als Sekundarschulen! Freilich die Progymnasien sind hinfüro „entwikelte" Sekundarschulen, und folgerichtig dann die Sekundarschulen mit Einem Lehrer Embryone von Mittelschulen. Nun, an analogen Verhältnissen in Natur und Menschenleben fehlt es allerdings nicht; aber warum die Primarschulen nicht auch dahin gezogen; eine fötale Stellung zu Jener kann ihr doch nicht wol abgesprochen werden?! —

Man wirft den Progymnasien vor, sie seien zu dürftig und ungenügend in ihren Leistungen, und nimmt davon Anlaß, sie zu den Sekundarschulen zu removiren. Wir wollen nicht untersuchen, ob der Vorwurf gerecht sei, und unerörtert lassen, welches unter den bestehenden Progymnasien mehr und welches weniger den Anforderungen an derartige Anstalten entsprochen habe; wir halten hier nur die bedenkliche Thatsache fest, daß durch das neue Gesez alle diese Anstalten ihrem ursprünglichen Zwek entfremdet und zu Gunsten einer neu zu gründenden Kantonsschule jenem undemokratischen Zentralisazionseifer zum Opfer dienen müssen. Erreichen sie ihr Zwek nicht — warum macht man ihnen dieß nicht möglich durch eine gründliche Hebung derselben? — Wir wollen auch nicht Progymnasien nach bisheriger Weise — aber wir wollen sie nicht „rükwärts", sondern vorwärts reorganisiren. Wir wünschten sie gehoben zu sehen zu tüchtigen **Bezirksschulen** mit bestimmt auseinandergehaltenen Real- und Literarabtheilungen. Der Einwurf: „sie würden auch dann ihre Aufgabe nicht oder nur mangelhaft zu lösen im Stande sein", ist zur Zeit noch wiederum nichts anderes als ein Produkt der Einbildung. Die Zweke der Bezirksschule sind

1) die Vorbereitung zum Eintritt in ein oberes Gymnasium und
2) die Vorbereitung zum Eintritt in das eidgen. Polytechnikum.

Läßt man nun die Progymnasien nicht in der Stellung stadtburgerlicher Schulen, was sie mehrentheils bisher waren, sondern hebt und erweitert sie zu gutausgestatteten und tüchtig berathenen Bezirksschulen mit strenger Aufnahmsprüfung und fester Auseinanderhaltung der Real- und Literarabtheilungen; gibt man ihnen die erforderlichen Lehrkräfte unter tüchtiger Leitung und Oberaufsicht: so können, müssen und werden sie wol die oben beschriebenen Zweke erreichen,

und zwar dieß um so sicherer, wenn die Bezirksschule ihre Zöglinge auch über die Admission zum h. Abendmahl hinaus behält und in ihren Abtheilungen in einem obersten Kursus die nöthige Reife zum Eintritt in diese oder jene der genannten höhern Bildungsanstalten vollends vermittelt. Irren wir uns nicht in diesen Voraussezungen, und wird es den Bezirksschulen möglich gemacht, diese Zweke zu erfüllen: so könnte dann allerdings die Kantonsschule als solche wegfallen und es würde dann genügen, der Hauptstadt, wie das Schulblatt früher vorgeschlagen, auch eine der Bezirksschulen zu geben. Könnte aber voraussichtlich und erwiesenermaßen den Bezirksschulen ein so hohes Ziel nicht gegeben werden, was vorerst gründlich zu untersuchen wäre: so würden wir dann ja freilich von jeder Oppositzion gegen Errichtung einer Kantonsschule abstehen.

Unser Schulsystem, das wir dem Lande gesichert wünschen, würde schematisch dargestellt folgendes sein:

Oeffentliche Unterrichtsanstalten.

Volksschule.				Berufsschule.			
Primarschule.		Sekundarschule.		Bezirksschule.		Hochschule.	
Unterschule.	Oberschule.	Realschule.	Fortbildungsschule.	Realabtheilg.	Literarabtheilg.	Universität.	Polytechnikum.

Die Stufen der Volksschule würden sich sukzessiv folgen, für jeden einzelnen Schüler nach Maßgabe der erlangten Fähigkeit; während in den Berufsschulen die realistischen Studien zu den literarischen eine Parallele bildeten. Hinsichtlich der Sekundarschulen müssen wir auf die schon im I. Jahrgang dieses Blattes, (Nr. 15, Seite 114 geäußerten Ansicht zurükkommen: daß jede Kirchgemeinde (kleinere Kirchgemeinden können sich auch vereinigen) einen Sekundarschulkreis bilde, mit wenigstens zwei Lehrerstellen, deren eine in der Regel der Geistliche des Orts von Amtswegen zu versehen und nebst dem Religionsunterricht (der mit dem Katechumenen-Unterricht zusammenfallen kann), noch irgend ein anderes Unterrichtsfach zu besorgen habe. Die Vortheile dieses Systems nachzuweisen, soll Gegenstand des nächsten Artikels sei.

Zur Besoldungsfrage.

III.

Indem wir unsere Aufmerksamkeit den Mitteln zuwenden, woraus die Lehrerbesoldungen bestritten werden und füglich bestritten werden können, werfen wir zuerst einen Blik auf einige der im Schulwesen vorgerüktern Kantone der Schweiz, um nachzusehn, wie es dort damit gehalten ist.